

A 14 K-868/2004 -1

3.04 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN 2002
DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ
4. ÄNDERUNG 2004 – Entwurf;

Beschluß zur öffentlichen Auflage

Zuständigkeit des Gemeinderates
gemäß § 29 Abs. 3 Stmk ROG
in der Fassung LGBl Nr 22/2003

Graz, am 6.9.2004
Dok: 3.04 GR Ber Entw
Rogl/Ro

Der Ausschuss für Stadt-, Verkehrs-
und Grünraumplanung:
Frau/Herrn GR.....

Erfordernis der Zweidrittelmehrheit
gem. § 31 Abs 1 i.V.m. § 29 Abs 13
Stmk ROG
Mindestzahl der Anwesenden: 29
Zustimmung von mehr als 2/3 der
anwesenden Mitglieder des Ge-
meinderates

Bericht an den

G e m e i n d e r a t

Gemäß § 30 Abs. 1 des Stmk ROG, i.d.F. LGBl Nr 22/2003 ist die örtliche Raumordnung nach Rechtswirksamkeit des örtlichen Entwicklungskonzeptes, des Flächenwidmungsplanes und der Bebauungspläne nach Maßgabe der räumlichen Entwicklung fortzuführen.

Gemäß § 30 Abs. 3 Stmk ROG ist eine Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes, des Flächenwidmungsplanes und der Bebauungspläne jedenfalls dann vorzunehmen, wenn dies z.B. durch eine wesentliche Änderung der Planungsvoraussetzungen oder zur Abwehr schwerwiegender volkswirtschaftlicher Nachteile erforderlich ist.

Der 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 wurde am 4.7., 7.11. und 12.12.2002 vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz beschlossen und ist seit 17.1.2003 rechtswirksam.

Bisher wurden vom Gemeinderat folgende **Ä n d e r u n g e n** des 3.0 Flächenwidmungsplanes 2002 beschlossen:

Verfahren Nr.	Anzahl der Änderungen	1. GR-Beschluß	2. GR-Beschluß	rechtswirksam
3.01 Hödlmayr	1	3.10.2002	19.12.2002	15.8.2003
3.02 GAK -Andritz	1	19.12.2002	3.7.2003	23.1.2004
3.03 AVL + IKEA	2	16.10.2003	15.1.2004	26.2.2004

Seit Eintritt der Rechtswirksamkeit des 3.0 Flächenwidmungsplanes 2002 der Landeshauptstadt Graz durch den Gemeinderat langten im Stadtplanungsamt 89 Planungsinteressen bzw. Änderungswünsche für eine punktuelle Änderung des Planwerkes ein.

Sämtliche eingelangten Planungsinteressen wurden auf fachlicher und politischer Ebene mehrfach diskutiert und auf jene Voraussetzungen hin überprüft, die eine vorgezogene Änderung des Flächenwidmungsplanes rechtfertigen.

Nach dieser Bewertung erfüllen weitere 18 Planungsinteressen die Kriterien für eine Änderung entsprechend den Bestimmungen des § 30 Abs 3 Stmk ROG.

Es ist beabsichtigt, den 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz in der Fassung 3.03 in **18 Punkten** lt. Entwurf der Verordnung, der zeichnerischen Darstellung und des Erläuterungsberichtes zu ändern.

Die nunmehr vorgesehene Änderungen liegen im öffentlichen Interesse und erfüllen gemäß § 30 Abs 3 Stmk. ROG die Kriterien für ein vorgezogenes Änderungsverfahren.

Die Änderung steht mit der funktionellen Gliederung und dem Wortlaut des 3.0 Stadtentwicklungskonzeptes i.d.F. 3.03 in Einklang.

Gemäß § 31 Abs. 1 ROG gelten für das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes die Bestimmungen des § 29 Abs. 3 bis 14 sinngemäß. Im § 29 Abs. 3 Stmk ROG ist festgelegt, dass die Auflage des Änderungsentwurfes vom Gemeinderat zu beschließen und dass der Entwurf durch mindestens 8 Wochen zur allgemeinen Einsicht aufzulegen ist. Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet bekannt gegeben werden.

Die Absicht, den 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz 2002 i.d.F. 3.03 zu ändern, wird gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz vom 29. Sept. 2004 kundgemacht.

Die Kundmachung ergeht weiters an die Stellen und Institutionen gemäß § 29 Abs. 1 Stmk ROG bzw. der Verordnung der Steierm. Landesregierung vom 20.1.1975, in der die Bundes- und Landesdienststellen und weitere Körperschaften öffentlichen Rechtes gem. § 29 Abs.1 Stmk ROG festgelegt sind sowie an die Bezirksvorstehung der Bezirke

IV (Lend), V (Gries), VII (Liebenau), XI (Mariatrost), XII (Andritz), XIII (Gösting), XIV (Eggenberg), XV (Wetzelsdorf) und XVII (Puntigam).

In der Kundmachung werden alle von der Änderung erfassten Flächen beschrieben und graphisch dargestellt. Weiters ergeht die Information, dass vom

30. September bis 29. November 2004

während der Amtsstunden die Auflage des Entwurfes zur allgemeinen Einsicht im Stadtplanungsamt erfolgt und dass innerhalb der Auflagefrist eine Auskunft- und Beratungstätigkeit angeboten wird und Einwendungen schriftlich und begründet bekannt gegeben werden können.

Der Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung stellt den

A n t r a g ,

der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz möge beschließen:

1. Die Absicht den 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 in der Fassung 3.03 in den in der Verordnung, der plangraphischen Darstellung und dem Erläuterungsbericht angegebenen **18 Punkten** zu ändern.
2. Den Entwurf zum 3.04 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz – 4. Änderung 2004 im Amtsblatt vom 29. 9. 2004 kundzumachen und im Stadtplanungsamt während der Amtsstunden in der Zeit vom 30. 9. bis 29. 11. 2004 zur allgemeinen Einsicht öffentlich aufzulegen.

Der Bearbeiter:

Der Abteilungsvorstand:

Der Stadtbaudirektor:

Der Stadtsenatsreferent:

(Univ. Doz. Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Rüschi)

Der Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung hat in seiner Sitzung amden vorliegenden Antrag vorberaten.

Der Ausschuss stimmt diesem Antrag zu.

Die Obfrau des Ausschusses
Für Stadt-, Verkehrs- und
Grünraumplanung:

Die Schriftführerin: